



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2023/18
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/18)

29. Dezember 2022

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 20. bis 24. März 2023)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Verwendung von Großpackmitteln (IBC) für höhere Konzentrationen von UN 2672 Ammoniaklösung

Antrag des Vereinigten Königreichs

Hintergrund

1. Großpackmittel (IBC) werden seit vielen Jahren für die Beförderung von Ammoniaklösung der UN-Nummer 2672 verwendet. Höhere Konzentrationen von Ammoniaklösung können jedoch einen Dampfdruck erzeugen, der den für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung flüssiger Stoffe festgelegten oberen Grenzwert von 110 kPa überschreitet. Da für diesen Stoff traditionell sichere Kombinations-IBC aus Stahl und Kunststoff verwendet werden, wurde eine multilaterale Sondervereinbarung geschlossen, um diese Verwendung weiterhin zu gewährleisten, nachdem die Sondervorschrift für die Verpackung B 11 der Verpackungsanweisung IBC 03 der UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter nicht in das RID/ADR übernommen wurde. Kurz vor Ablauf der multilateralen Sondervereinbarung hat die Regierung des Vereinigten Königreichs die Einführung einer neuen multilateralen Sondervereinbarung ins Auge gefasst. Bei der Prüfung der neuen multilateralen Sondervereinbarung stellte das Vereinigte Königreich fest, dass es Probleme mit dem Text der Sondervorschrift für die Verpackung B 11 in den UN-Modellvorschriften gab, konnte aber nicht feststellen, warum nur einige der in der Verpackungsanweisung IBC 03 zugelassenen Arten von IBC in der alten Fassung der multilateralen Sondervereinbarung zugelassen waren. Der Experte des Vereinigten Königreichs schlug daher dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter eine Änderung der Sondervorschrift für die Verpackung B 11 der Verpackungsanweisung IBC 03 vor, die angenommen wurde. Dennoch war es notwendig, eine neue multilaterale Sondervereinbarung zu

initiierten, um die weitere Verwendung der bestehenden IBC zu ermöglichen und die zugelassenen IBC auf alle in der Verpackungsanweisung IBC 03 aufgeführten auszudehnen.

2. Das Vereinigte Königreich hat Anfang 2022 die multilaterale Sondervereinbarung M345 initiiert. In Anbetracht der langjährigen sicheren Verwendung von IBC für diesen Stoff strebt die Regierung des Vereinigten Königreichs eine Änderung des RID/ADR an, um diese Neuerungen abzudecken und die Notwendigkeit der ständigen Erneuerung von multilateralen Sondervereinbarungen zu beseitigen.

Antrag

3. Nach sorgfältiger Prüfung ist das Vereinigte Königreich der Ansicht, dass die erforderlichen Änderungen durch eine neue RID/ADR-Sondervorschrift vorgenommen werden könnten.

a) In Kapitel 3.3 eine neue Sondervorschrift **67x** mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"**67x** Ungeachtet des zweiten Absatzes des Unterabschnitts 4.1.1.10 dürfen für die Beförderung dieses Stoffes Großpackmittel (IBC) der in der Verpackungsanweisung IBC 03 des Unterabschnitts 4.1.4.2 zugelassenen Arten verwendet werden, vorausgesetzt, für die Bauart des Großpackmittels (IBC) wurde der Nachweis erbracht, dass die Druckvorschriften des ersten Absatzes des Unterabschnitts 4.1.1.10 für die zu befördernde Konzentration erfüllt werden."

b) In Kapitel 3.2 Tabelle A bei der UN-Nummer 2672 in Spalte (6) einfügen:

"67x".
